



Statuten für den Regionalverband St. Gallen

Art. 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Kirchenmusikverband Region St. Gallen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Kirchenmusikverband Region St. Gallen ist Teil des Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verband pflegt und fördert die Kirchenmusik in ihrer gesamten Breite nach den geltenden liturgischen Richtlinien.

Der Kirchenmusikverband Region St. Gallen ist Bindeglied für den Informationsfluss vom Bistumsverband zu den Chören und umgekehrt.

Art. 3 Mittel

Um diese Ziele zu erreichen, pflegt der Kirchenmusikverband Region St. Gallen Kontakt mit dem Bistumsverband und mit den Chören seiner Region.

Er organisiert liturgische Feiern, Feste und Weiterbildungsveranstaltungen. Dabei nutzt er auch die vielfältigen Angebote der Diözesanen Kirchenmusikschule St. Gallen (DKMS).

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kirchenmusikverbandes Region St. Gallen sind die im Anhang zu diesen Statuten aufgeführten Chöre.

Art. 5 Eintritt und Austritt

Neue Chöre werden von der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen.

Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand des Kirchenmusikverbandes Region St. Gallen auf die nächste Delegiertenversammlung schriftlich anzuzeigen. Austretende Chöre haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen der Region.

Der Vorstand orientiert den Bistumsverband.

Art. 6 Finanzen

Für die Beschaffung der finanziellen Mittel erhebt der Regionalverband von seinen Chören Beiträge, über deren Höhe die Delegiertenversammlung beschliesst.

Das Vermögen dient den ideellen Zielen des Verbandes.

Über ausserordentliche Verwendung der Mittel entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Regionalverband leistet Beiträge an den Bistumsverband gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des Bistumsverbandes.

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen der Region.

Art. 7 Organe

Die Organe des Kirchenmusikverbandes Region St. Gallen sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 8 Delegiertenversammlung (DV)

a) Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie wird jährlich einberufen. Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen vor dem Tagungsdatum unter Beifügung der Traktandenliste zur DV ein.

b) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Später eintreffende Anträge müssen an der DV nicht entschieden werden.

c) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind

aus jedem Chor vier abgeordnete Sänger/innen und der gesamte Vorstand des Regionalverbandes.

d) Ordentliche Traktanden

- Protokoll der letzten DV
- Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- Rechnungsablage, Entlastung des Vorstandes

- Budget und Festsetzung der jährlichen Chorbeiträge
- Verbandsaktivitäten
- Wahlen für ein Jahr: Vorstandsmitglieder, Präsident/in, Rechnungsprüfer/innen
- Ehrung der verstorbenen Chormitglieder
- Ehrung der Jubilare für 40, 50, 60 Jahre Mitgliedschaft
- Anträge
- Diverses und Umfrage

e) Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Sie kann einberufen werden vom Vorstand oder wenn mindestens ein Drittel der Chöre dies beantragt.

f) Beitrag für die DV-Organisation

Der gastgebende Chor erhält für seine Aufwendungen einen Beitrag aus der Verbandskasse.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und zwei Chorleiter/innen aus den Verbandschören, die sich jedes Jahr an der DV zur Wahl stellen.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand besorgt unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin die Tagesgeschäfte.

Er vollzieht die Beschlüsse der DV.

Er gibt Informationen und Anliegen des Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen und der Diözesanen Kirchenmusikschule DKMS an seine Chöre weiter.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet über allfällige Spesenentschädigungen.

Art. 10 Verbandszeitschrift

Die Verbandszeitschrift „Musik und Liturgie“ ist das Publikationsorgan des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV. Der Regionalverband empfiehlt seinen Chören die Abonnieurung dieser Fachzeitschrift.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen ist zu orientieren.

Art. 12 Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann den Verband mit einer Zweidrittelmehrheit auflösen, wenn nicht mindestens fünf Chöre den Verband weiterführen wollen.

Der Beschluss muss vom Vorstand des Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen zur Kenntnis genommen werden.

Bei Auflösung des Verbandes geht das Vermögen an den Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen. Dieser verwaltet es während einer Dauer von zehn Jahren treuhänderisch und stellt es bei einer Neugründung des Regionalverbandes als Startkapital wieder zur Verfügung. Nach Ablauf von zehn Jahren geht das deponierte Vermögen definitiv an den Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen.

Art. 13 Genehmigung

Die Statuten und allfällige Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Präses und den Präsidenten/die Präsidentin des Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung bzw. nach der Genehmigung der zuständigen Organe in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juni 1998.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung beschlossen:

Ort: St. Gallen

Datum: 30. April 2007

Das Co-Präsidium:
Daniela Paci
Christian Rothenberger

Der Aktuar
Beda Hungerbühler

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vertreter des Bischofs und vom Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen genehmigt.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Der Präses des
Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen
Philipp Hautle

Der Präsident des
Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen
Hans Göldi

Kirchenmusikverband Region St.Gallen

Anhang zu Art. 4 der Statuten vom 30. April 2007

Aktualisiert an der Vorstandssitzung des KMV-SG vom 25. Januar 2024

Mitglieder (alphabetisch nach Gemeinden)

- 1 **Abtwil - St.Josefen - Engelburg**
Kath. Kirchenchor Gaiserwald

- 2 **Andwil – Arnegg**
Otmar-Chor Andwil - Arnegg

- 3 **Bernhardzell**
Kirchenchor Bernhardzell

- 4 **Gossau**
Andreas-Chor Gossau
- 5 Paulus-Chor Gossau

- 6 **Muolen**
Kirchenchor Muolen

- 7 **St. Gallen**
Chor zu St. Otmar
- 8 Domchor St. Gallen
- 9 Kirchenchor Cäcilia St. Georgen
- 10 Martins-Chor St. Gallen Bruggen

- 11 **Waldkirch**
Kirchenchor St. Blasius Waldkirch

- 12 **Wittenbach**
Kirchenchor Wittenbach